

Die Stadt Laufingen (Donau) erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und des § 10 des Baugesetzbuches - BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2223) des Landes Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, BayBO - in der geltenden Fassung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der gleichen Fassung den Bebauungsplan, dem Industriegebiet in der Wolfsgrube 1, Änderung als Satzung, dem das Landratsamt Dillingen a.d. Donau mit Schreiben vom 26.11.1994, Az. 332-LD/4-Z, zugesimmt hat.

Satzung

- § 1 Für den Geltungsbereich des Baugesiedes gilt der vom Stadtbauamt Laufingen (Donau) ausgearbeitete Bebauungsplan in der Fassung vom 17.01.1995 und die auf diesem vermerkten Festsetzungen.
Der Bebauungsplan besteht aus der Bebauungszeichnung, den daneben vermerkten Festsetzungen sowie der Begründung.
- § 2 Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung seiner Genehmigung gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich.

VERFAHREN

- Die Stadt Laufingen (Donau) hat die öffentliche Darlegung des BauGB durchgeführt.
Form: *öffentl. Auslegung und Beförderung*
Zeit: 12.07.1994 - 29.02.1995
Den Entwurf des Bebauungsplans wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt:
Hittwöck, den 16. August 1995
bis Montag den 18. September 1995
Laufingen, den 25.09.1995
Barfuß, 1. Bürgermeister

- Die Stadt Laufingen (Donau) hat mit Beschluss des Stadtrates vom 25.12.1995 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Laudingen, 20.12.1995
Barfuß, 1. Bürgermeister

- Dem Landratsamt Dillingen a.d. Donau wurde der Bebauungsplan angezeigt. Das Landratsamt Dillingen a.d. Donau hat mit Schreiben vom 24.11.1996 erklärt, dass gemäß § 11 Abs. 3 BauGB keine Rechtsverletzung bestanden hat.
Dillingen, den 24.11.1996
i.A.

- ANNO MCMXCVI**
BAYERN
STADT LAUINGEN
LANDKREIS DILLINGEN
- Nach Rücksichtnahme auf die Anzeige des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 Satz 4 BauGB am 24.11.1996 durch das Landratsamt Dillingen a.d. Donau die Durchführung des Anzeigeverfahrens als geplant erklärt, das gemäß § 11 Abs. 3 BauGB keine Rechtsverletzung bestanden hat.
Laudingen, den 24.11.1996
Barfuß, 1. Bürgermeister
- Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich.
Laudingen, den 24.11.1996
Barfuß, 1. Bürgermeister
- Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gemäß § 12 Satz 4 BauGB am 24.11.1996 durch das Landratsamt Dillingen a.d. Donau als geplant erklärt, das gemäß § 11 Abs. 3 BauGB keine Rechtsverletzung bestanden hat.
Dillingen, den 24.11.1996
Barfuß, 1. Bürgermeister
- STADT LAUINGEN (DONAU)**
LANDKREIS DILLINGEN
- BEBAUUNGSPLAN**
„INDUSTRIEGBIET
IN DER WOLFSGRUBE 1. ÄNDERUNG“
- STADTBAUAMT LAUINGEN (DONAU)**, 17.01.1995

5. Sollten Flachdächer und flachgeneigte Dächer mit einem Neigungswinkel bis zu 15 Grad begründet werden, ist eine Überschreitung der Grundflächenzahl um 0,1 zu zulassen. Die GRZ erhöht sich damit auf 0,8.
6. Die vorgesehene Gestaltung der Freiflächen ist vom Bauern in einem Abs. 5 Bauaufsichtliche Verfahrensordnung mit dem Bauantrag einzureichen ist.

FESTSETZUNGEN

1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
2. Art der baulichen Nutzung
- Industriegebiet (§ 9 BauNVO)
- 6.1
3. Maß der baulichen Nutzung
- (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 BauNVO)
- 0,8
4. Bauweise, Baulinie, Baugrenze
- (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO)
- 7.0
- Grundflächenzahl (GrZ)
- Baumassenzahl (BMZ)
5. Verkehrsflächen
- (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Straßenverkehrsfläche
- Stadtgrenzlinie
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
6. Versorgungsanlagen
- (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
- Umtornstation
- Ver- und Entsorgungsleitung - unterirdisch -
- Freileitung mit Mast
7. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von landschaftsgerech-ten Gehölzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB)
- In der Wolfsgrube 2054 Teil "C"
- ANSLUSS BE BAU PLAN IN DER WOLFSGRUBE
- Maßzahlen in Meter
- Flurstücknummer
- Skizze Straßenquerschnitt
- 9.20
- 2501
- 9.50
- 6,50
- Fuß Radweg
- Fahrtröhre
- 9.50
- 3,0
- Spitzzahn Berghorn rohrende Kasanie
- Acer platanoides Betula pendula
- Acer pseudoplatanus Aesculus x canescens
- Aesculus hippocastanum Carpinus betulus
- Fraxinus excelsior Tilia cordata
- Tilia cordata
- Corus alba Konkrische roter Hartriegel gelber Hartriegel
- Corus sanguinea Corylus avellana
- Corus strobilifera Ligustrum vulgare
- Hausnuß Liguier
3. Überwiegend fensterlose Fassadenflächen sind intensiv mit ausdauernden hochwuchigen Kletterpflanzen zu bepflanzen. Bei Gebäuden mit einer Höheentwicklung von mehr als 10 m sind dazu besonders starkwüchsige Arten, z.B. Wilder Wein, Efeu u.a. zu verwenden.
4. Die ebenen Kitz-Stielblätter sind mit wassererdurchlässigen Pläster zu bepflanzen (Schotterrasen, Rasengittersteine oder Pläster mit Rasanit) und mit Laubbäumen der Wuchsklasse I und II zu begründen.
- Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde Gegenstände freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Eigentümer, dinglich Verfügungsberechtigte und unmittelbare Besitzer eines Fundstückes, auf dem Bodendenkmäler gefunden werden, können verpflichtet werden, die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Fundgegenstandes sowie zur Klärung der Fundumsstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundsstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden.
- Aufgefundene Gegenstände sind dem Bayerischen Landesamt für Denkmalschutz oder einer Denkmalschutzbehörde ihres Abhängenkommens bestellt.

